

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Produkten

Grundlage: Teil I Art. 2.1.3.1 und Teil III Kap. 1.4 und 1.5

1 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Produkte muss jederzeit gewährleistet sein und zwar von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zum Konsum. Die Produkte müssen von der Ernte bis zur Lieferung an den Kunden von einem Warenbegleitdokument (z. B. Lieferschein, Rechnung, Verarbeitungsprotokoll etc.) begleitet werden. Jedes Glied in der Produktions-, Verarbeitungs-, Handels- bzw. Transportkette ist gehalten, die Warenbegleitdokumentation gemäss den untenstehenden Anforderungen zu führen.

Auf jeder Stufe muss die nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Ware optisch deutlich gekennzeichnet und separat gelagert werden, damit die Gefahr einer Verwechslung oder Vermischung mit nicht nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierter Ware kleinstmöglich ist.

2 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Warenbegleitdokumentation

Produktion: Bei der Anlieferung an die Sammelstelle muss jede Verpackungseinheit beschriftet sein mit:

- Name und/oder Produzentencode
- Kontrollstatus
- Anliefer- bzw. Erntedatum
- Produktname bzw. Produktqualität
- Gewicht bzw. Mengeneinheit.

Verpackungseinheiten sind einzelne Kisten, Säcke, Fässer oder sonstige Gebinde. Sind die einzelnen Verpackungseinheiten zu grösseren Einheiten zusammengepackt (z. B. gewickelt auf einer Palette, Einzelsäcke in einem Bigbag etc.), gilt das grössere Gebinde als Verpackungseinheit.

2.1 Verarbeitung, Verpackung, Transport

Jedes Mal wenn die nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Ware in ein neues Gebinde umgepackt wird (z. B. nach Sortieren und Verpacken oder nach der Verarbeitung), muss das Gebinde mit einer neuen Anschrift versehen werden. Zusätzlich muss ein neues Warenbegleitdokument erstellt werden.

Das Gebinde und das Warenbegleitdokument müssen folgende Angaben enthalten:

- Abpackungs- bzw. Verarbeitungsdatum
- Kontrollstatus (BIOSUISSE ORGANIC oder BIOSUISSE ORGANIC Umstellungsprodukt)
- Erzeugername (oder Losnummer wenn Produkte von mehreren Erzeugern vermischt werden)
- Produktname bzw. Produktqualität
- Gewicht bzw. Mengeneinheit

Die Verarbeitungsprotokolle müssen mit Hilfe der Losnummern die Zusammensetzung und Herkunft der Ware belegen. Bei jedem Gebindefwechsel muss die Abgabe und Annahme registriert werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Warenannahme in der Sammelstelle. Eine Kopie des Warenbegleitdokuments muss die Ware zur nächsten Verarbeitungs- bzw. Handelsstufe begleiten.

3 Ablage und Überprüfung der Warenbegleitdokumentation

Ablage: Bei Anlieferung der Ware bleibt eine Kopie des Warenbegleitdokumentes im Besitz des Lieferanten, eine Kopie wird beim Empfänger abgelegt und eine Kopie dient der Warenidentifikation bei weiteren Transport und/oder Verarbeitungsschritten. Dieser Vorgang wiederholt sich bei jedem Gebindewechsel.

Nachweis der Produkteintegrität: Die Kontrollstelle muss zur Überprüfung der Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit Einsicht in die Warenflussdokumentation erhalten. Sie muss die Trennung von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierter und nicht nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierter Ware beschreiben und bestätigen.

4 Export/Import in die Schweiz

Für jede Import Lieferung in die Schweiz von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierter Ware ist eine elektronische Warenflussbescheinigung im SCM (Supply Chain Monitor) zwingend. Der vollständige Warenfluss über alle Handelsstufen bis zum Erzeuger der Rohware muss deklariert werden. Importtransaktionen müssen bis spätestens 6 Wochen nach dem Lieferdatum in die Schweiz vom Exporteur im SCM erfasst und die Knospe- Bestätigung vom Importeur bei Bio Suisse beantragt sein.